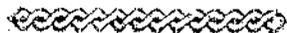


Num. XXXII.

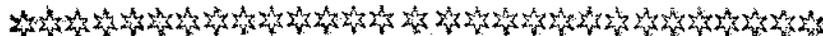
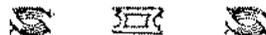
Verordnung wegen deponirter Hohgerichts-Strafen,
von 1752.

Als von einigen Unterthanen beschwehrend angezeigt worden, daß ohngeachtet sie die ihnen am Hohgericht andictirte Strafen, denen Canzlei-Decreten zufolge, alhier in judicio wirklich deponiret, und darüber, ob es bei der angesetzten Strafe bleiben solle oder nicht, cognosciret würde, sie dennoch von denen Beamten auf solche Straf-gelder erequiret werden wollen; und dann einmal die Verordnung pro regula vest steht, daß, wann dergleichen Querelen angenommen und Depositis der Straf-gelder erkant worden, solche auch wirklich geschehen, alsdann zuorderst darüber cognosciret und folglich bis so lange mit Exigirung der Strafe Anstand genommen werden müsse: so haben die Beamte sich allerdings darnach zu richten und in respectum Judicii superioris, wenn ein Querulant den Depositions-Schein vorzeiget, mit allem weitem Verfahren anzusehen. Signatum Detmold den 14 Febr. 1752.

Gräß. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.



Num.



Num. XXXIII.

Verordnung wegen Annahme und Beeidigung der Amts-
Unterbedienten, von 1752.

Nachdem wegen Annehmung derer Unterbedienten bei denen Aem-tern gut gefunden und resolviret worden, daß von nun an kein Untervogt und Bauerrichter mehr von den Beamten des Orts angenommen oder verpflichtet, sondern zuorderst dieserwegen an die Rentkammer Bericht abgestattet und deren Approbation darüber erwartet werden solle: so wird solches Drossen und Beamten hiernüt zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Signatum Detmold den 6 März 1752.

Gräß. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.



H 3

Num.